1. Ausfertigung

STADT
PLANUNGSAMT
DORTMUND

# Begründung

zur Satzung nach § 34
Abs. 4 BauGB

-Südlich Intückenweg-

# Begründung

zur

Satzung
nach § 34 Abs. 4 BauGB

„Südlich Intückenweg“

...

**Inhaltsverzeichnis**


| | |
|---|---|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| 1. Satzungsgebiet | 3 |
| 2. Gegenwärtige Situation im Satzungsgebiet | 3 |
| 3. Anlass für die Aufstellung der Satzung | 3 |
| 4. Ziele und Zwecke der Satzung | 3 |
| 5. Verkehrliche Belange | 4 |
| 5.1 Äußere und innere Erschließung | 4 |
| 5.2 Öffentlicher Personennahverkehr | 5 |
| 5.3 Ruhender Verkehr | 5 |
| 6. Grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen | 5 |
| 7. Umweltbelange | 6 |
| 7.1 Lufthygiene | 6 |
| 7.2 Lärmschutz | 6 |
| 8. Ver- und Entsorgung | 7 |
| 8.1 Entsorgung von Abwasser | 7 |
| 8.2 Regelungen zum Niederschlagswasser | 7 |
| 8.3 Abfallentsorgung und Wertstofferfassung | 8 |
| 8.4 Versorgung mit Gas, Wasser und elektrischer Energie | 8 |
| 9. Soziale Infrastruktur | 8 |
| 9.1 Spielflächen | 8 |
| 9.2 Tageseinrichtungen für Kinder/Grundschule/Sekundarstufe I u. II. | 9 |
| 10. Denkmalschutz und Denkmalpflege | 9 |
| 11. Bergbauliche Einwirkungen / Bergschadensicherungsmaßnahmen | 9 |
| 12. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der Satzung | 9 |
| 13. Entschädigung | 9 |
| 14. Städtebauliche Zahlenwerte | 9 |
| 15. Kosten | 10 |


...

## 1. Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich zwischen der Südseite der Straße "Intückenweg" im Norden, der Stadtgrenze zur Gemeinde Holzwickede im Osten, der Nordseite der Autobahn A 1 im Süden und der Westseite der Straße "In der Wollmei" im Westen in Dortmund-Sölderholz im Stadtbezirk Dortmund-Aplerbeck.

## 2. Gegenwärtige Situation im Satzungsgebiet

Südlich der Straße "Intückenweg", besteht abgesehen von einer größeren Baulücke zwischen den Grundstücken Intückenweg Nr. 17 und 41, eine überwiegend zweigeschossige Wohnbebauung in offener Bauweise, ausgebildet als Straßenrandbebauung mit dahinterliegenden privaten Grünflächen. Diese werden als Hausgärten genutzt.

Die Baulücke zwischen den Grundstücken Intückenweg Nr. 17 und 41 wird in voller Tiefe landwirtschaftlich genutzt. Der Südrand des Geltungsbereiches wird durch den gehölzbewachsenen Lärmschutzwall zur Autobahn A 1 eingegrenzt.

Das Gelände weist von der Südseite der Straße "Intückenweg" im Norden zum tiefsten Geländepunkt im Südwesten ein Gefälle von 3,50 m auf. Die Neigung auf dem Gelände ist annähernd gleichbleibend.

Entlang der Straße "Intückenweg" befindet sich ein offener Graben, der der Aufnahme und Weiterleitung von Oberflächenwasser dient.

## 3. Anlass für die Aufstellung der Satzung

Bereits 1985 bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund ist der gesamte Bereich südlich der Straße "Intückenweg" als Wohnbaufläche dargestellt worden. Diese Darstellung gilt unverändert fort.

Es besteht nunmehr die Absicht, die rechtlichen Grundlagen für eine Wohnbebaung südlich der Straße "Intückenweg" zu schaffen. Zu diesem Zweck ist die Aufstellung einer Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Ziffer 1 BauGB für den bebauten Bereich vorgesehen. Diese Klarstellungssatzung soll mit einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB für den bisherigen Außenbereich verbunden werden.

## 4. Ziele und Zwecke der Satzung

Wie bereits ausgeführt, ist vorgesehen, den Rand des Ortsteiles Dortmund-Sölderholz städtebaulich zu definieren und die Wohnbebauung zur Autobahn A 1 hin zu arrondieren.

Die Klarstellungssatzung für den bebauten Teil hat lediglich deklaratorische Wirkung, wohingegen die Ergänzungssatzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezieht. Von dieser Möglichkeit soll hier Gebrauch gemacht werden, um die vorhandene Wohnbebauung sinnvoll zu ergänzen.

Entsprechend dem Bestand soll eine aufgelockerte Wohnbebauung entstehen, die sich harmonisch in das vorhandene Umfeld einfügt. Dieses hat auch zur Folge, dass die größeren Gartenflächen, die als Hausgärten genutzt werden, zur Straße orientiert sind. Eine Grundstücksein-

...

friedung zum Straßenraum soll über Hecken erfolgen. Die Gebäude werden über Einzelzufahrten von der Straße "Intückenweg" erschlossen.

Die Ergänzung entspricht auch einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Bei der vorliegenden Satzung soll gemäß § 34 Abs. 4 BauGB von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB aufzunehmen. Zum einen handelt es sich hierbei um die Festsetzung einer Baugrenze nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, die dazu beiträgt, den Grundsatz der geordneten städtebaulichen Entwicklung zu gewährleisten. Zum anderen trägt die von der Straße Intückenweg abgerückte Baugrenze gesunden Wohnverhältnissen dadurch Rechnung, dass die Gärten auf der von der Autobahn abgewandten Nordseite der Wohngebäude entstehen.

Ferner werden die im Satzungsgebiet liegenden Grundstücke entsprechend der in den Randbereichen bereits vorhandenen Realnutzung als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990. So wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 und die Geschossflächenzahl (GFZ) - entsprechend der zulässigen Zweigeschossigkeit - mit 0,8 angegeben. Diese Obergrenze darf im Hinblick auf den Bestand nicht überschritten werden.

Im weiteren ist die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorgesehen. Diese Festsetzung soll den notwendigen ökologischen Ausgleich sicherstellen, der durch den Eingriff in Natur und Landschaft in Form der geplanten 24 Doppelhaushälften und einem Einzelhaus notwendig wird.

## 5. Verkehrliche Belange

### 5.1 Äußere und innere Erschließung

Das Satzungsgebiet ist über die Straße „Intückenweg“ an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden. Im Satzungsgebiet liegen zwei Straßen. Es sind die Straßen "In der Wollmei" und "Zum Kellerkopf".

Die Erschließung der Einzelgrundstücke erfolgt ebenfalls über direkte Zufahrtsmöglichkeiten von der Straße „Intückenweg“, so dass für diese Maßnahme keine zusätzlichen Verkehrsflächen geschaffen werden müssen. Bei der Straße Intückenweg handelt es sich um eine Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 10. Die Straße Intückenweg ist bisher noch nicht erstmalig endgültig hergestellt worden im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts. Der Ausbau der Straße Intückenweg ist unabhängig von der Satzung zu sehen. Dies bedeutet, dass zum gegebenen Zeitpunkt ein Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB erforderlich wird, um diese Verkehrsfläche endgültig auszubauen. Unabhängig hiervon ergibt sich durch die aufgrund der Ergänzungssatzung hinzukommende Wohnbebauung in Form von ca. 25 Wohneinheiten das Erfordernis

a) einen 2,50 m breiten Geh- und Radweg auf der Südseite der Straße Intückenweg sowie

...

b) 5 öffentliche Stellplätze für den Besucherverkehr auf der gleichen Straßenseite unterzubringen.

Der Vorhabenträger hat sich bereit erklärt, die Kosten für den stadtseitigen Ausbau des Fuß- und Radweges sowie die Kosten für die 5 öffentlichen Kfz-Stellplätze zu tragen. Die notwendigen Grundstücksflächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Mit dem Vorhabenträger wurde daher zum Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag mit entsprechenden Regelungen zur Erschließung geschlossen. Ohne diese verkehrlichen Maßnahmen würden die Voraussetzungen für die Verabschiedung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nicht vorliegen.

Die Straße " In der Wollmei" ist heute in der Nord-Süd-Richtung öffentlich, aber nur 3,60 m breit ausgebaut. Sie soll zukünftig als Mischverkehrsfläche 5,50 m breit und mit einer Wendeanlage ausgebaut werden. Hierdurch entstehen Kosten in Höhe von 100.000,00 €. Die Straße "Zum Kellerkopf" ist ebenfalls eine Mischverkehrsfläche. Für beide Verkehrsflächen sind separate Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB erforderlich, wenn diese Verkehrsflächen endgültig ausgebaut werden sollen.

### 5.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Satzungsgebiet ist über die Buslinien 431 Holzwickede-Landskrone – Do-Lichtendorf – Schwerter Wald und 438 Holzwickede-Landskrone – Do-Lichtendorf - Hacheney an das öffentliche Personennahverkehrsnetz angeschlossen. Die Haltestellen „Nelkenstraße“ und „Lavendelweg“ befinden sich in unmittelbarer Nähe des Satzungsbereiches. Die Haltestelle „Lichtendorf“ ist in fußläufiger Entfernung gut erreichbar. Die Taktfrequenzen liegen derzeit bei einer Stunde.

### 5.3 Ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr ist auf den Einzelgrundstücken in Form eines Stellplatzes sowie einer Garage organisiert. Da die Zufahrten zu den Grundstücken eine entsprechende Länge aufweisen und das Baugebiet relativ überschaubar ist, wird derzeit nicht davon ausgegangen, dass weitere Besucherstellplätze im öffentlichen Straßenraum anzuordnen bzw. zusätzlich zu schaffen sind. Im übrigen ist unter der Ziffer 5.1 dargelegt, dass die Stadt Dortmund 5 öffentliche Kfz-Einstellplätze auf der Südseite der Straße Intückenweg auf Kosten des Vorhabenträgers realisiert.

## 6. Grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen

Im Rahmen der Aufstellung dieser Satzung ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag als auch ein Grünordnungsplan erstellt worden. Die Ergebnisse und die detaillierten Aussagen zu den Eingriffbestimmungen, Bewertungen und Maßnahmen werden in der Anlage „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag“ erläutert.

## 7. Umweltbelange

Nachfolgend aufgeführte Umweltbelange sind bei der Planung beachtet worden. Sie werden im Satzungsplan über die getroffenen textlichen Festsetzungen sowie die angegebenen Hinweise hinreichend berücksichtigt.

### 7.1 Lufthygiene

Im Rahmen der Voruntersuchungen zu dem vorliegenden Satzungsplan wurde eine „Gutachterliche Stellungnahme zu den Schadstoff-Immissionsbelastungen" vom Büro SimuPlan, Dipl.-Met. Ludes (20.12.1999) erarbeitet und vorgelegt. Aus dem Gutachten geht zusammenfassend hervor, dass alle im Untersuchungsgebiet ermittelten Schadstoff-Konzentrationen deutlich unter den Prüfwerten der 23. BImSchV liegen. Eine Überschreitung kann ausgeschlossen werden. Ursache für die relativ günstige Immissionssituation ist zum einen die Lage des Plangebietes zur BAB 1, die dafür sorgt, dass bei den häufig auftretenden Südwestwinden die Schadstoffe nicht in Richtung der Wohnbebauung verfrachtet werden. Die abschirmende Wirkung der Lärmschutzeinrichtungen (Wall und Wand) führt zu einer weiteren Verbesserung der Situation, so dass die hohen Schadstoff-Konzentrationen im Bereich der Fahrbahn der BAB 1 bis zur geplanten Wohnbebauung stark abfallen.

In Relation zu den Prüfwerten werden für die Schadstoffkomponente Ruß die höchsten Konzentrationen ermittelt. Dies ist auf den hohen Lkw-Anteil auf der BAB 1 zurückzuführen. Demgegenüber ist für Benzol mit einer relativ geringen Schadstoff-Konzentration im Bereich des Satzungsgebietes zu rechnen. Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Prüfwerte der 23. BImSchV bestehen für die Realisierung der Planung aus lufthygienischer Sicht keine Bedenken.

### 7.2 Lärmschutz

Im Satzungsbereich ist mit einer Lärmbelastung zu rechnen. Verursacht wird der Lärm durch den Kraftfahrzeugverkehr auf der Autobahn A 1.

Im Rahmen der Erarbeitung des städtebaulichen Konzeptes, welches der vorliegenden Satzung zugrunde liegt, wurde ein „Gutachten zur Geräuschimmission Bundesautobahn A 1" vom Ing.-Büro für Akustik und Bauphysik, Schwetzke & Partner GbR mit Datum vom 17.09.1999 erarbeitet und vorgelegt. Dem Gutachten ist folgendes zu entnehmen:

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für Allgemeines Wohngebiet (WA) an den der BAB 1 zugewandten Fassaden (EG) der geplanten Wohnhäuser (Südost-Ausrichtung) sowie für die Giebelseiten der Häuser im Tageszeitraum um bis zu 10 dB(A) überschritten werden. Dieses macht erforderlich, die Wohngebäude entlang der südlichen Grundstücksgrenze nördlich der "Ausgleichsfläche" anzuordnen und die Freibereiche auf der lärmabgewandten Nordseite unterzubringen. Gleichzeitig wird entsprechend der Empfehlungen des Schallgutachters eine Zweigeschossigkeit zwingend festgesetzt. Hierdurch entfalten die zweigeschossigen Baukörper entsprechende schallschützende Wirkung zugunsten der nördlich von Ihnen geplanten Freibereiche. An allen dem „Intückenweg"

...

zugewandten Fassaden und allen weiteren Giebelfassaden in Höhe des EG der geplanten Wohnhäuser werden die Geräuschimmissions-Orientierungswerte nach DIN 18 005 im Tageszeitraum eingehalten. Im Bereich der Terrassen werden die schalltechnischen Orientierungswerte im Tageszeitraum ebenfalls eingehalten. Zur Verminderung der Geräuschübertragung und Einhaltung der Anhaltswerte für Innenschallpegel in Aufenthalts- und Schlafräumen sind sekundäre Schallschutz-Maßnahmen für die geplanten Wohnhäuser festzulegen. Es wird vorgeschlagen eine Fensterkonstruktion zu wählen, die der Schallschutzklasse SKK 3 entspricht.

Diese Schallschutzmaßnahme ist ebenfalls im Satzungsentwurf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt. Die Fläche ist dementsprechend gekennzeichnet.

## 8. Ver- und Entsorgung

### 8.1 Entsorgung von Abwasser

Das anfallende Abwasser kann durch Anschluss an die bestehende Mischkanalisation in der Straße „Intückenweg" abgeführt werden.

### 8.2 Regelungen zum Niederschlagswasser

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist gemäß § 51 a Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926, SGV NW 77) vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Von der Verpflichtung der Versickerung, Verrieselung oder Gewässereinleitung ausgenommen ist gemäß § 51 a Abs. 4 LWG Niederschlagswasser, das

a) ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation (Trennsystem) abgeleitet wird oder

b) aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.

Für den Satzungsbereich ist ein Gutachten zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit vonNiederschlagswasser vom Grundbauinstitut Dortmund erstellt worden. Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Planbereich stehen ab Geländeoberfläche folgende Bodenschichten an:

| | | |
|---|---|---|
| bis | 0,1 / 0,2 m | Mutterboden |
| bis | 1,5 / 3,0 m | Schluff, tonig, sandig, z. T. kiesig. |

...

Im südlichen Untersuchungsgebiet wurde bei einer Rammkernsondierung bis zur jeweilign Endteufe (2,0 / 3,0 m unter Geländeoberfläche) auch stark verwitterter Tonstein angetroffen. Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens beträgt entsprechend des durchgeführten geohydrologischen Gutachtens $10^{-8}$ - $10^{-10}$. Eine Versickerung der Niederschlagswasser auf dem Grundstück kann somit nicht nachgewiesen werden. Das entsprechende Bodengutachten kann eingesehen werden. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass Maßnahmen zur dezentralen Rückhaltung und Nutzung als Brauchwasser durchgeführt werden müssen. Das nicht versickerungsfähige Oberflächenwasser ist dezentral zurückzuhalten (Bau von Zisternen) und verzögert in die im Intückenweg vorhandene Mischkanalisation zu leiten. Die Einzelmaßnahmen bzw. die Kombination von Maßnahmen kann jedoch erst im Baugenehmigungsverfahren exakt festgelegt werden. Nach Durchführung der o.g. Maßnahmen kann das anfallende Niederschlagswasser verzögert dem Mischwasserkanal zugeführt werden.

Unabhängig von dieser Verfahrensweise bleibt es dem einzelnen Privateigentümer unbenommen, das Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen seines Grundstückes zu versickern, wenn er den Nachweis der Versickerungsfähigkeit durch ein hydrogeologisches Gutachten erbringt. Es bedarf im weiteren eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde. Ein entsprechender Hinweis ist in den Satzungsplan aufgenommen worden.

### 8.3 Abfallentsorgung und Wertstofferfassung

Die künftige Abfallentsorgung und Wertstofferfassung von den geplanten Wohngrundstücken kann über die Entsorgung Dortmund GmbH sichergestellt werden.

### 8.4 Versorgung mit Gas, Wasser und elektrischer Energie

Die Versorgung des Satzungsgebietes mit Gas, Wasser und elektrischer Energie wird somit durch die zuständigen Versorgungsträger, die Entsorgung durch die zuständigen Entsorgungsträger sichergestellt.

## 9. **Soziale Infrastruktur**

### 9.1 Spielflächen

Die Anlage eines Spielbereiches der Kategorie C für Kleinkinder und jüngere Schulkinder ist im Ergänzungsbereich nicht vorgesehen, da die Grundstücke vorwiegend mit Doppelhäusern bebaut werden. Die Grundstückstiefen sind als ausreichend zu bezeichnen, so dass das Spielen auf den jeweiligen privaten Grundstücken gewährleistet ist. In unmittelbarer Nähe zum Planbereich befindet sich eine Spielplatzfläche, die zunächst geplant und im Rahmen der Errichtung der "Hollandsiedlung" nördlich Intückenweg ausgebaut wurde. Es handelt sich um einen Spielplatz der Kategorie B; Spielbereich für Schulkinder mit einer Mindestfläche von 500 m² und einer max. fußläufigen Entfernung von 500 m. Desweiteren ist ein Spielplatz - Spielbereich A und B für alle Altersgruppen mit einer Mindestspielfläche von 1.500 m² und einer max. fußläufigen Entfernung von 1.000 m im Bereich der Resedastraße / Dahlienstraße vorhanden.

...

9.2 Tageseinrichtungen für Kinder/Grundschule/Sekundarstufe I und II

Eine Tageseinrichtung für Kinder befindet sich in der "Sölder Straße 69" auf dem Schulgrundstück. Weitere kirchliche, besondere und soziale Einrichtungen sind an der "Lambergstraße" sowie im Bereich der "Römerstraße" zentral im Ortsteil Dortmund-Sölderholz vorhanden. In diesem Bereich befindet sich ebenfalls die Grundschule. Eine Schuleinrichtung der Sekundarstufe I und II ist in der "Sölder Straße 69" angesiedelt.

## 10. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Denkmalpflegerische Belange werden im Satzungsgebiet nicht berührt. Es ist jedoch nicht aus zuschließen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmale entdeckt werden. Für diesen Fall wird im Satzungsplan über einen entsprechenden Hinweis auf die Melde- und Sicherungspflicht hingewiesen.

## 11. Bergbauliche Einwirkungen / Bergschadensicherungsmaßnahmen

Das Bergamt Recklinghausen und das Landesoberbergamt in Dortmund sind am Satzungsverfahren beteiligt worden. Nach den dort vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Satzung kein Bergbau umgegangen. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf das Gebiet südlich Intückenweg ist danach nicht zu rechnen.

## 12. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der Satzung

Die Grundstücke sollen möglichst auf freiwilliger Basis der im Satzungsplan vorgesehenen Nutzung zugeführt werden; andernfalls ist nach Teil IV (Umlegung, Grenzregelung) bzw. Teil V (Enteignung) des BauGB zu verfahren.

## 13. Entschädigung

Für die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entsteht - sofern sie sich noch nicht im Eigentum der Stadt Dortmund befindet ein Entschädigungsanspruch der Grundstückseigentümer nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 BauGB sowie ein Übernahmeanspruch nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 BauGB.

## 14. Städtebauliche Zahlenwerte

| Bereich der Ergänzungssatzung | |
|---|---|
| Allgemeines Wohngebiet | 0,98 ha |
| Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | 0,56 ha |
| Zwischensumme | 1,55 ha |

...

| | |
|---|---|
| Bereich der Klarstellungssatzung | 5,43 ha |
| Gesamtgröße des Satzungsgebietes | 6,98 ha |
| Geplante Wohneinheiten | 25 WE |

## 15. Kosten

Folgende Kosten wurden überschlägig ermittelt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Planungskosten gem. § 17 HOAI | DM | 7.500,00 | ≙ 3.834,69 € |
| Gehölzpflanzungen incl. 3 Jahre Pflege | DM | 75.950,00 | ≙ 38.832,62 € |
| Gesamt | DM | 83.450,00 | ≙ 42.667,31 € |

Gesamtkosten der Stadt DM 0,00

Die Anlage 1 „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag", Anlage 2 „Lärmtechnische Berechnungen" sowie Anlage 3 „Gutachterliche Stellungnahme zu den Schadstoffimmissionsbelatungen" sind Bestandteil dieser Begründung und können bei Bedarf im Stadtplanungsamt eingesehen werden.

Dortmund, den 23.10.2000

Ostholt
Ltd. städt. Verwaltungsdirektor

61/5-3
F 2 60 82

18.04.2002

**Vermerk:**

Aufgrund der Währungsumstellung zum 01.01.2002, sind zum Satzungsbeschluss die in der offengelegten Begründung aufgeführten DM-Beträge in grüner Farbe um die entsprechenden €-Beträge ergänzt worden.

Doehring

Der Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch -südlich Intückenweg- und diese Begründung haben nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, BGBl. III/FNA 213 - 1) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 11.12.2000 bis 11.01.2001 einschließlich im Stadtplanungsamt und in der Bezirksverwaltungsstelle Dortmund - Aplerbeck zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 27.06.2002

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

Greve

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 20.06.2002 beschlossen, diese Begründung nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches der Satzung -südlich Intückenweg- beizufügen.

Dortmund, den 27.06.2002

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

Greve